

Gewalt gegen Lehrer

Beitrag von „CDL“ vom 26. September 2020 19:30

Es geht an der Stelle wohl um die Strafunmündigkeit, nicht die beschränkte Geschäftsfähigkeit.

 Die Polizei darf auch eine Anzeige gegen eine strafunmündige Person natürlich nicht einfach unter den Tisch fallen lassen, aber kann natürlich nicht mehr machen, als Gespräche mit Beteiligten und Eltern zu führen, sowie ggf. das Jugendamt in Kenntnis zu setzen. Was sich deine Kollegin vorstellt, was dann aber mit 18 Jahren passieren solle ist absurd: Wer strafunmündig war beim Begehen einer Tat, dem kann diese nicht urplötzlich mit dem vollendeten 18. Lebensjahr strafrechtlich zur Last gelegt werden o.ä. Solche Einträge sind relevant für das Hinzuziehen des Jugendamtes beispielsweise oder auch für Fragen des Familiengerichtes, wenn es darum geht zu prüfen, ob ein Kind aus seiner Familie herausgenommen werden muss. Strafrechtlich relevant dürfen sie nicht sein, was aber natürlich nicht ausschließt, dass die zuständigen Jugendbeamten der Polizei, wenn solche Kandidaten mit 14 im strafrechtlich relevanten Bereich weitermachen, im Bewusstsein um die früheren Vorfälle deutlich anders auftreten und agieren im Umgang, als wenn es sich tatsächlich um einen Jugendlichen handelt, der zum ersten Mal strafrechtlich in Erscheinung tritt. Auch Jugendstaatsanwaltschaften schlagen bei solchen Tätern dann schneller eine härtere Gangart an, um eben zu solchen Jugendlichen auch noch durchdringen zu können.